

<b>Städtisches Wasserwerk Gerlingen</b>	Stadtbauamt - Abt. Tiefbau Rathausplatz 1 70839 Gerlingen	<b>SWG</b>
---	---	------------

## Antrag auf Rückbau der Trinkwasserleitung

### 1. Anschlussnehmer

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon / Handy \_\_\_\_\_

### 2. Kostenträger

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon / Handy \_\_\_\_\_

### 3. Abzutrennendes Grundstück

Straße \_\_\_\_\_

Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Flurstücksnr \_\_\_\_\_

### 4. Begründung des Rückbaus \_\_\_\_\_

### 5. Baufirma und Bauleiter

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon / Handy \_\_\_\_\_

### 6. Vorgesehener Termin zum Rückbau

Wunschtermin \_\_\_\_\_

(die genaue Terminfestlegung erfolgt durch den Wassermeister)

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem genannten Wunschtermin schriftlich beim Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk der Stadt Gerlingen“ eingegangen sein.

### Anlagen

Lageplan Maßstab 1:500, mit dargestellter rückzubauender Trinkwasserleitung

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Arbeiten an der Trinkwasserleitung nur vom Städtischen Wasserwerk selbst oder einer vom Städtischen Wasserwerk beauftragten, akkreditierten Fachfirma ausgeführt werden dürfen. Sämtliche im Zuge der beantragten Baumaßnahme anfallenden Kosten sind dem Städtischen Wasserwerk vom Antragsteller bzw. dem Anschlussnehmer zu erstatten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Anschlussnehmers

**Auszug aus  
-Ortsrecht-  
Wasserversorgungssatzung**

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

**§ 15 Kostenerstattung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
- a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse,
  - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und **Beseitigung der Hausanschlüsse**, wenn sie von ihm veranlasst wurden.
- (1) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.